

SoVD · Herschelstraße 31 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Karin Manke
Referat 63 Bauordnungsrecht, Bauprodukte, Baunormen

Per E-Mail:
Karin.Manke@mu.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:
Kathrin Schrader

Tel.: 0511 70148-13

Fax: 0511 70148-9913

kathrin.schrader@sovd-nds.de

14.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Sehr geehrte Frau Manke,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die Möglichkeit der Stellungnahme.
Im Folgenden senden wir Ihnen unsere jeweiligen Anmerkungen.

S. 9, § 2 (18): In den Bauvorlagenkatalog ist Barrierefreiheit mit aufzunehmen.

S. 12, § 4 (3): Fluchtwege müssen auch für mobil eingeschränkte Menschen nutzbar sein. Bauliche Anlagen müssen barrierefrei zugänglich sein.

S. 21, §16 (1): Hier ist ebenfalls die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

S. 32, § 34 (1): Treppen müssen den Anforderungen an Barrierefreiheit genügen. Rampen dürfen nur eine Steigung von maximal 6% aufweisen.

S. 34, § 38 (1): Aufzüge müssen den Anforderungen an Barrierefreiheit genügen.

S. 39, § 46: Bauliche Anlagen für Kraftfahrzeuge müssen den Anforderungen an Barrierefreiheit genügen.

S. 39, § 47 (1): Behindertenstellplätze sind angemessen zu berücksichtigen und entsprechend den einschlägigen Kriterien auszubilden

S. 42, § 49 (1): Zugänge aus dem öffentlichen Verkehrsraum sind entsprechend geltender Richtlinien barrierefrei herzustellen.

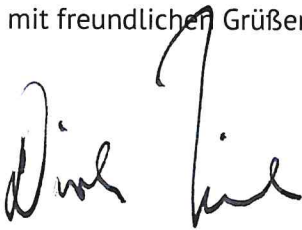
Seite 2 von 2

S. 42, § 49 (2): Da sich Bedarfe ändern können, sollten Gebäude mit öffentlichem Zugang folglich generell barrierefrei hergestellt werden.

S. 43, § 49 (2): Der Zugang aus dem öffentlichen Wegenetz zu öffentlich zugänglichen Gebäuden ist barrierefrei herzustellen. Für das Innere des Gebäudes sind taktile Hinweistafeln vorzusehen. Die Anzahl von 200 Standplätzen ist zu überdenken. Barrierefreiheit muss auch für kleinere Anlagen gelten. Der Bedarf an Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss umrissen werden.

S. 43, § 49 (3): Es ist unbedingt zu klären, wer die Verhältnismäßigkeit feststellt. Sofern eine Klärung ausbleibt, stellt der Paragraph ein Einfallstor für die Nichtumsetzung von Barrierefreiheit dar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer



Kathrin Schrader
stellv. Leiterin Abteilung Sozialpolitik